

n. 98. 19.

Yc
5673

Seiner
Königl. Maj. in Pohlen/

und
Chursl. Durchl. zu Sachsen/
r. r.

GENERAL-
CONSUMPTIONS-
ACCIS-
Ordnung

bey der Stadt Leipzig/

Anno 1713.

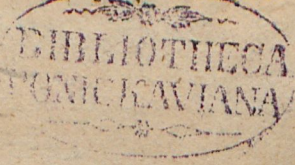
Mit Königl. Pohlen. und Chursl. S. allergn. Freyheit,

DRESDEN,

Zu finden bey Johann Kiedeln, Hof-Buchdr.



120



VEREINIGTE UNIVERSITÄT

UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT

GENERAL-
CONFERENTIONS-
PROTOKOLL

VON DER UNIVERSITÄT
UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT

ABGEHALTEN AM 15. SEPTEMBER 1872

IN DER SAALHOF-KAPITELHAUS

ZU HALLE A. S.

VERLEGT VON DER UNIVERSITÄT UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT





WIR / Friedrich Augu-
stus / von Gottes Gnaden /
König in Pohlen, Groß-Herkog in
Litthauen, Keußen, Preußen, Mazovi-
en, Samogytien, Khowien, Vollanden, Podolien,
Podlachien, Lieffland, Smolenscien, Severien und
Ishernicovien, 2c. Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs
Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thürin-
gen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff
zu Henneberg, Graff zu der Märck, Ravensberg und
Barbn, Herr zu Ravenstein, 2c. 2c. Urkunden hier-
mit, und thun jedermänniglich zu wissen:

Demnach Wir die bisanhero von dem Rathe zu
Leipzig im Pacht gehabte Einnahme der General-Con-
sum-

sumtions-Accise allda, von und mit bevorstehendem
 Neuen Jahre 1714. an Uns zu nehmen und administri-
 ren zu lassen, entschlossen; Wobey aber jedoch
 Unsere gnädigste Willens-Meynung ist, daß es,
 der Handlung und des Commercii halber, durchge-
 hendes im bisherigen Stande verbleiben, und solches
 bendes, wie zeithero, also auch fernerhin im geringsten
 nicht beschwehret, sondern alle zu besagtem Leipzig ein-
 und ausgehende Waaren und Handels-Güter da-
 selbst von dieser General-Accise befreyet bleiben, solche
 auch mit Visitationen, oder anderm Aufenthalt, dabey
 verschonet werden sollen, es wäre dann, daß sich redli-
 cher Verdacht eines Unterschlags würcklich accisbarer
 und zum Commercio nicht gehörigen Sachen, irgend-
 wo ereignete;

Als haben Wir, aus sonderbarer Landes-Väter-
 licher Zuneigung zum Commercio, eine besondere Ge-
 neral-Consumtions-Accis-Ordnung verfertigen, und sol-
 che durch den Druck, und vermittelst öffentlichen An-
 schlages, zu männiglichem Wissenschaft bringen lassen,
 damit so wohl im Abfordern, als mit der Abgabe, eine
 gewisse Regul vorhanden sey, nach welcher sich allent-
 halben zu achten, und lautet dieselbe, wie folget:

Cap.

Cap. I.

Vom Getränke.

I.) Vom Wein.

	Thl	Gr.	Pf.
Vom Eymmer Malvasier, Sect, Frontiniac, Alicanten, Spanischen, Italianischen, Tockeyer, auch andern Ober- und Nieder-Ungarischen Weinen, nach Abzug der kleinen Accise, welche absonderlich gegeben wird,	2.	=	=
Wann solche in kleinen Gefäßen eingebracht werden, von einer Kanne, oder Boutheille, Dresdnischen Maasses,	=	=	9.
Vom Eymmer Rhein-Mosler- oder Neckar-Throler und Pozkalzer-Wein, auch Bleichard von dieser Art, ebenfalls nach Abzug der kleinen Accise	I.	16	=
Dergleichen in kleinen Gefäßen, von der Kanne oder Boutheille	=	=	8.
Vom Eymmer Francken-oder Franz-ingleichen, Desterreichischen, Böhmischen und Schlesi-schen, auch sonst fremden und aus andern Provinzien eingebrachten Weinen, gleicher maßen nach Abzug der kleinen Accise,	I.	=	=
			Der

	Thl	Gr.	Pf.
Dergleichen in kleinen Gefäßen, von der Kan- ne oder Bouteille, = = =	=	=	6.
Vom Eymmer Erffurthner und Zehnischen Wei- ne, auch nach Abzug der kleinen Accise, = 16. =	=	16.	=
Vom Eymmer aus Weissenfelscher, Mersebur- gischer und Zeitzischer Landes-Portion, nach Abzug der Land-Accise, = = = = 12. =	=	12.	=
Vom Eymmer abgezogenen Land-Weine, so aus unaccisbaren Orthen in die Stadt ge- bracht und consumiret wird, = = = = 5. =	=	5.	=
Vom Eymmer dergleichen Most oder unabge- zogenen Weine, = = = = 3. =	=	3.	=
Und ist vorherstehende Accise jedesmal vor dem Anzapffen, nach Dresdnischen Ohm und Eiche zu erlegen.			
Wer auch von obigen bereits veraccisirten Weinen in Leipzig zur Consumtion einle- get, giebt hierüber noch vom Thaler = = = = 3.	=	=	3.
Was hingegen auswärts verhandelt wird, passiret Accisfren wieder weg,			

2.) Vom Biere.

Von einem Faß ausländischen, einkommen- den Bieres, als Duchstein oder Brehhan und dergleichen, über den Land-Accis = 3. =	=	3.	=
--	---	----	---

Bon

	Thl.	Gr.	Pf.
Von einem Faß Dorff-Bier, so zum Schanck zugelassener Weise in die Stadt geführet wird,	2.	12.	=
Vom Fasse dergleichen, so zum Tisch-Trunck eingebracht wird,	1.	10.	=
Vom Fasse aus Weissenfelscher, Mersebur- gischer und Zeisischer Landes-Portion,	2.	=	=
Von einem Fasse braun- und weissen Biere, auch Brenhan, so aus einer Chursl. Sächß. accisbaren Stadt zur Consumtion oder Auschanck eingebracht wird, bey der Ein- fuhre,	1.	10	=
Von einem Fasse in der Stadt gebrauenen Bier, oder Brenhan, so der Brauende selbst ausschencket und consumiret, ohne Un- terscheid,	1.	=	=
Wer aber sein Bier in- oder außer der Stadt, oder auff das Land einem andern zum Schancke verschrotet, der giebet vom Fasse wegen seiner Nahrung,	=	8.	=
Und muß diese Accise vor dem Anzapffen oder Auschrotten, bey Straffe eines Thlrs. von jedem Fasse, entrichtet, auch die Accise nach Dresdnischem Gebünde gerechnet werden.			
Von dergleichen Stadt-Biere, an Enmer-			
			Gel

	Ehl	Gr.	Pf.
Gelbe vor dem Unterkünden, vom Eymmer	=	=	8.
3.) Vom Brandtewein.			
Vom Scheffel Weizen zum Brandtewein=			
Schroth,	=	=	14 =
Vom Scheffel Korn und Gerste zu dergleichen	=	=	9. =
Von der Kanne Dorff-Brandtewein, so in die			
Stadt gebracht wird,	=	=	2. =
Von der Kanne abgezogenen und zugerichte-			
ten Brandteweine, it. Elixiria und aqua vitæ,			
Pohlnischen, Holländischen und andern			
mit feinen Speciebus abgezogenen fremb-			
den Brandteweißen, ingleichen Ungarisch			
Wasser, Ros Solis und dergleichen,	=	=	2. 6.
Von der Kanne unabgezogenen frembden			
Brandteweine,	=	=	2. =
Von der Kanne veraccisirten schlechten Brand-			
tewein	=	=	= 3.
Von einer Kanne dergleichen, so die Apothe-			
cker, Laboranten, Materialisten, auch die			
Brandtewein-Brenner selbst, oder andere			
destilliren, und abziehen, oder zum Zimmet-			
Wasser und dergleichen gebrauchen,	=	=	= 6.
4.) Vom Esig.			
Vom Eymmer Wein-Esig,	=	=	12. =
oder von der Kanne	=	=	= 2.
			Vom

	Ehl	Gr.	Pf.
Vom Eimer Weitzen- oder Bier-Eßig	=	=	6.
oder von der Kanne	=	=	1.
Vom Scheffel Malz zum Eßigbrauen	=	=	8.
Wein-Heefen von der Tonne	=	=	3.
Bier-Heefen von der Tonne	=	=	2.

Cap. II.

**Vom Getreidig, Mehl, Heu und
dergleichen.**

Vom Scheffel Weizen	=	=	8.
Vom Scheffel Korn zum Banckbacken,	=	=	6.
Vom Scheffel Korn zum Hausbacken	=	=	4.
<p>Auff gleiche Maße ist auch von dem herein- gebrachten Mehl, sowohl von denen vom Bauer-Becken zu Marckte ge- brachten Brod und Kuchen der Accis nach Unterscheid des Getreydes, der Scheffel mit 8. oder 6. gl. zu entrichten.</p>			
Wenn Korn und Weizen unter ein ander ge- mengeset, oder als Mang-Korn erbauet, vom Scheffel	=	=	8.
Gerste, welche nicht zum brauen gebraucht wird, vom Scheffel	=	=	2.
Hafer, vom Scheffel	=	=	2.

B

Erbz

	Ehl	Gr.	Pf
Erbfen, Bicken, Heydeforn, auch Grütze,	=	4.	=
Graupen, Linsen u. Bohnen, vom Scheffel	=	=	I.
Hirfen, von der Kanne	=	=	=
Lein, Mohn, Rüb-Saamen und dergleichen,	=	=	=
vom Scheffel	=	I.	=
also auch vom			
Aniß, Fenchel und Kümmel, so einzeln ver-			
kaufft wird, von zwey Kannen	=	=	I.
Vom Scheffel Weizen zur Stärcke oder			
Puder,	=	7.	=
Vom Ehlr. ausländischer Stärcke oder Puder	=	3.	=
Vom Ehlr. Heu oder Grummet	=	=	9.
Von der Mandel Stroh	=	=	6.
Vom Scheffel Kleynen, so an anderen Orthen			
gemahlen, und da von dem Getrende die			
Accise hier nicht entrichtet ist,	=	I.	=
Auch muß des Müllers Mahl-Meße bey dem			
Verkauff eben sowohl, als ander Getren-			
de, nach dem Ansatze gebührend verac-			
cisiret werden.			

Cap. III.

Vom Holze.

Von der Klaffter harten Holze,	=	=	I.	6.
Von der Klaffter weichen Holze,	=	=	I.	=
				Von

Von einem Ehlr. Reiß-Holz, Rihn u. Besen,
Vom Ehlr. Holz- oder Stein-Kohlen,

Ehl	Gr.	Pf.
=	=	9.
=	I.	=

Cap. IV.

Vom Fleische und Feder-Vieh.

Zahm Fleisch, vom Psunde
Lämmer, junge Ziegen, Span-Ferckel, das
Stück
Wildpret, von einem Hirsche, eingeschlossen
der Haut,

=	=	I.
=	=	6.
=	IO	=

Oder

Von einer Keule
Vom Hals-Braten,
Vom Zimmel
Von einem Buche,
Von einem ganzen Stück Wild, eingeschlos-
sen der Haut,

=	2.	=
=	I.	=
=	3.	=
=	=	6.
=	8.	=

Oder

Von einer Keule
Von dem Zimmel
Von dem Hals-Braten
Vom Buche
Von einem Reh, eingeschlossen der Haut,

=	I.	4.
=	2.	=
=	I.	=
=	=	4.
=	5.	=

Oder

Von einem Reh-Rücken,

=	2.	=
---	----	---

B 2

Von

	℥	Gr.	Pf.
Von einer Keule, = = =	=	1.	=
Von einem Buche = = =	=	=	3.
Von einem wilden Schweine, eingeschlossen der Haut = = =	=	8.	=
Oder			
von einem Schweins-Rücken = = =	=	2.	6.
vom Kopffe = = =	=	1.	6.
von einer Keule = = =	=	1.	=
von einem Buche = = =	=	=	6.
Von einem Frischling = = =	=	5.	=
Oder			
vom Rücken = = =	=	1.	6.
von einer Keule = = =	=	=	9.
von einem Buche = = =	=	=	3.
vom Kopffe = = =	=	1.	=
Koch-Wildpret, vom Pfunde = = =	=	=	1.
Haasen, vom Stück = = =	=	1.	=
Fasan, Auerhahn oder Henne, Trappen, vom Stück = = =	=	3.	=
Birchhahn oder Henne, vom Stück = = =	=	2.	=
Haselhuhn, vom Stück = = =	=	1.	=
Kepfhuhn oder Schneppe, vom Stück = = =	=	=	6.
Wilde Ente, vom Stück = = =	=	=	3.
Zahme Ente, vom Stück = = =	=	=	2.
Krick-Ente und Wasserhuhn, vom Stück = = =	=	=	1.

Kram:

	Zhl	Gr.	Pf.
Krammets- Vogel, vom Stück	=	=	1.
Drosseln, Lerchen oder Wachteln, von der Mandel	=	=	6.
Kleine Vogel, von der Mandel	=	=	2.
Gans, vom Stück	=	=	6.
Raphahn, vom Stück	=	=	6.
Kalifutisch Hahn, vom Stück	=	1.	3.
Kalifutisch Henne, vom Stück	=	=	9.
Alte Henne, vom Stück	=	=	3.
Jung Huhn, vom Stück	=	=	1.
Jung Druthuhn, vom Stück	=	=	2.
Tauben, vom Paar	=	=	1.
Brathahn, vom Stück	=	=	3.

Wenn obige Stücke von einem Höcker, oder wer sonst damit handelt, aus der ersten Hand, und da solche von einem andern nicht schon veraccisiret, erkauffet werden, ist diese Accise gedoppelt zu entrichten; Daferne aber solche bereits einmahl vergeben, so hat der Höcker oder Händler überdiß noch den einfachen Accis zu erlegen.

Cap. V.
Von Fischen.

Fris

	Thl	Gr.	pf.
Frischer und getreugter Lachs, vom Werth des Thalers	=	=	6.
Schmerlen, von einer Kanne	=	=	6.
Gründlinge, von einer Kanne	=	=	3.
Forellen, vom Werth des Thalers	=	I.	=
Hecht, Aal, Berse, Aalraupen, Sander, Karpffen, Karauschen, Schleine, Weißfische, vom Pfunde	=	=	I.
Wenn sie nicht Pfundweise verkaufft werden, vom Thaler	=	=	9.
Brücken, vom Pfunde	=	=	2.
Mustern in Schalen, oder ausgestochen, vom Hundert	=	=	4.
Muscheln, frische oder eingelegte, ohne Unterscheid, vom Hundert	=	I.	=
Krebse, vom Schock	=	=	4.
Heringe, Picklinge, Sals-Hechte, Stockfisch, Schollen oder Halb-Fische, so hier einzeln verkaufft werden, vom Thaler	=	=	9.

Cap. VI.

Von Obst und andern Garten-Gewächsen, auch Italiänischen, Spanischen und andern ausländischen Früchten, sowohl mehrern Victualien. Pfirz

	Ehl	Gr.	Pf.
Pfirschen, Albricosen, große und dergleichen Kirschen, so im Winter-Hause, oder in der Glaszhütte frühzeitig gezeuget, sowohl sol- cherley Obst, so nach Stücken verkaufft werden, vom Werth des Thalers =	=	2.	=
Anderere große Kirschen, die Schock-weise ver- kaufft werden, ingleichen			
Melonen, Maulbeeren, Spargel, Radise, Ar- tischocken, und andere dergleichen Garten- Gewächs, auch gepfropffte oder oculirte Bäume, nicht weniger			
Ander grün Obst, so zu Zugemüsen, zum Treugen und anderm Bedürffnis einge- kaufft, oder in eigenen Gärten erbauet wird, item Gurcken, Salat, Blumen und Gras,			
Ferner			
Getreuget Obst, so anderswo getrocknet, und in die Stadt gebracht wird, dann auch Kohl, Kraut, Rüben, Möhren, Erd-Aepffel und andere Kohl-Gärtner-Waaren, Des- gleichen			
Welsche und Hasel-Nüsse, schlechte Castani- en, wie nicht weniger			
Große Dvitten, so zum Einmachen gebraucht werden, so wohl			

Weine

	Thl	Gr.	Pf.
Weintrauben, gemeine Morgeln, Pielze, Reißen, und dergleichen, vom Thaler des Berths	=	I.	=
Gemeine saure und andere Kirschen, so ausge- messen werden, item Gemeine kleine Dvitten, vom Berth des Thalers	=	=	6.
Oliven, Sals-Capern, Sartellen, Pistatien, Binien, Datteln und andere dergleichen I- taliänische, Spanische und andere auslän- dische Früchte, item Spiz-Morgeln, Dann auch Allerhand Confituren und trockene Früchte, nicht weniger die so genannten Gevatter- Stücken, selbige mögen aus Marcipan, Mandel- oder Krafft-Torten, oder auch aus Becker- oder Pfann-Kuchen, oder wo- rinnen es sonst sey, bestehen, in gleichen die Marcipane, Torten, Fladen, und ander Zucker- und süsse Gebäckens, so zu Hochzei- ten und Gasterenen gebrauchet wird, ferner Thee, Caffee, Chocolate, in gleichen Schnupff- und anderer Toback, so allhier einzeln ver- kauft und consumiret wird, vom Berth des Thalers	=	=	2.

Po=

	Thl	Gr.	Pf.
Pomeranzen, Pome de Sine, Citronen, Feigen, Libeben, Capern, Nüsse, Macronen, und dergleichen, nicht weniger			
Holländischer, Edamer, Limburger, Parmesan, Englischer, Überdammer und dergleichen Käse, so nach dem Pfunde verkaufft werden, item			
Pöckel- und geräuchert Hamburger Fleisch, Schincken, so aus Westphalen, Braunschweig, Halle, und anderswo anher gebracht werden, in gleichen Serbellat-Braunschweigische und dergleichen geräucherte, oder sonst außerhalb Landes geräucherte, und anher gebrachte Würste und Zungen, vom Werth des Thalers	=	=	I. 6.
Geräucherte Schincken, Würste und Zungen, so im Lande, jedoch an einem Orthe, da die Accise nicht abgegeben wird, geräuchert und anher gebracht werden, vom Thaler des Werths	=	=	I.
Geräucherter Speck, Baum-Del, Ziegen-Schaaff- und andere dergleichen inländische, sowohl die ganz kleinen, gemeinen und Quarck-Käse, so nach der Hand verkauffet werden, vom Thaler des Werths	=	=	9.
C			Satz,

Salz/ vom Stück	=	=	=	=	=
Milch/ von zwey Kannen	=	=	=	=	=
Sane/ von einer Kanne	=	=	=	=	=
Butter/ von einem Pfunde	=	=	=	=	=
geschmelzte/ vom Pfunde	=	=	=	=	=
Eyer/ vom Schock	=	=	=	=	=

Lhl	Gr.	Pf.
=	4.	=
=	=	I.
=	=	I.
=	=	I.
=	=	2.
=	=	6.

Cap. VII.
**Von allerhand andern Waaren
 und Sachen.**

Jouvelen, item Gold- und Silber- Arbeit/ in cluf.
 des Arbeits- Lohns/ ingleichen Sammet
 und Seiden- Waaren/ Plüfche/ Tripp/ und
 ausländische Tücher und Zeuge/ Leintwand/
 fo zur Kleidung vor hiesige Intwornere/ wie
 auch zu Ausfütterung und Beschlagung der
 Kutschen/ Chaisen/ sowohl derer Stühle
 und Bäncke gebrauchet wird/ Ferner
 Vom Schmischen Leder und Fuchten/ fo zu
 Kutschen/ Chaisen und Stühlen vor hiesige
 Intwornere gebrauchet wird/ vom Werth
 des Thalers

Wenn auch von frembden Orthen/ da die Ac-
 cise nicht allbereit im Lande vergeben ist/ eine
 Kutsche/ Chaise und dergleichen Fuhrwerck

=	I.	=
		an=

anher gebracht und von einem hiesigen Inwohner zu seinem Gebrauch erkaufft oder sonst erlanget wird / so ist gleichfalls der Accis von denen daran befindlichen obenbenimten Materialien / nach dem gesetzten Werthe zu entrichten / und die Taxe von der Sache verständigigen / jedoch unparthenischen Personen / zu setzen.

	Thl	Gr.	Pf.
Pohlische / Schlesische / Preussische oder Brandenburgische Tücher / ingleichen Preussische / Neussische und Schönburgische Zeuge und Leinwände / so allhier von denen Inwohnern consumiret werden / vom Werth des Thalers	=	3.	=
Von allerhand farbigen oder gedruckten Catunen / vom Werth des Thalers	=	1.	6.
Inländische Tuche / Borne / Zeuge / Rasche / Tripp und Leinwände / so zur Kleidung vor hiesige Inwohnere gebrauchet werden / vom Werth des Thalers	=	=	6.
Von Jesmin- Mandel- Orangen- und anderen köstlichen Ölen / wie auch			
Von allerhand frembden Handschuben / Föchern / Toback- Tosen / und dergleichen / so wohl allen andern Galanterien / vom Werthe des Thalers	=	1.	3.
			Von

Von in- und ausländischen Spitzen/ Sammer- und Nessel-Tuch / item	Thl	Gr.	Pf.
Von Apotheker-Waaren/ ingleichen			
Von gezogenen Wachs / an Lichten/ Wachs- Stöcken/ Kerzen/ Fackeln und andern / so von denen hiesigen Inwohnern consumiret wird / Ferner			
Vom Talch / Seiffe und Lichten/ auch Lein- o- der Rüß- Del/ Pech/ Theer/ Ebran/ inglei- chen Honig/ so viel davon an Kuchenbecker/ oder sonst einzeln / wie auch Tonnen-weise in der Stadt verkauft und consumiret wird/ item Mühl- oder Weg-Steinen / vom Thaler des Werths	=	=	9.
Peruquen / so hier consumiret werden / vom Werth des Thalers	=	=	1.
Hüte/ Mützen/ Muffe und Strümpffe/ so gleich- falls hier consumiret werden / vom Werth des Thalers	=	=	6.
Inländisch Glas/ vom Thaler	=	=	6.
Ausländisch Glas/ vom Thaler	=	=	9.
Töpffe und andere Töpffer-Arbeit/ von Aus- ländischen/ so hier consumiret werden / vom Thaler des Werths	=	=	9.

Von

	Thl	Gr.	Pf.
Von dergleichen aus accisbaren Städten oder Dörffern	=	=	3.
Federn/ so einzeln zum Marckt gebracht und verkauffet werden/ vom Werthe des Thalers	=	=	6.
Drechsler- Arbeit / so nicht zur Haushaltung gehöret / als hölzerne Bögel / Regel / Bret- und Schacht- Spiele / Puppen- Werck / und dergleichen / vom Werthe des Thalers	=	I.	=
Keh- Pferd- und andere Vieh- Haare / so hier verbraucher werden / vom Werthe des Thalers	=	=	6.
Eichene Rinde zu Lohé / vom Fuder	=	=	9.
Erlen Rinde / vom Fuder	=	=	9.
Eine Ochsen- und Kuh- Haut /	=	=	I. 3.
Eine jährige Kalb- Haut /	=	=	9.
Ein Stück Scharfrichter- Leder	=	=	6.
Ein Bock- Ziegen- und Hunde- Fell	=	=	3.
Eine Hirsch- oder Wild- Haut /	=	=	I. =
Eine Keh- Haut /	=	=	6.
Eine wilde Schweins- Haut /	=	=	6.
Wenn nicht bey diesen drehen das Stück ganz verkaufft / und die Haut dabey ver- geben ist.			
Ein Kalb- Fell / it. Hammel- und Schaaff- Felle / ingleichen eine Haut von einem Frischlinge	=	=	I. Ein

	Thl	Gr.	Pf.
Ein Paar Zickel- und Lämmer-Felle =	=	=	I.
Von Pferden, so die hiesigen Inwohner kaufen und verkauffen, vom Thaler des Werths =	=	I.	=
Jedoch ist der frembde Käufer und Verkäufer damit gänzlich zu verschonen.			
Die Comœdianten, Marionett- und so genannte Königs-Spieler, wie auch Glücks-Krämer, entrichten täglich =	I.	=	=
Die Billard- Truck- Taffel, Laguerre und andere dergleichen Spielhalter, monatlich =	2.	=	=
Die Chocolate- Caffee- und Thee-Schencken, inclusivè derer dabey habenden Billard- und anderer Spiele, monatlich =	4.	=	=
Oculisten, Bruchschneider, Marcktschreyer und dergleichen, so Theatra und Buden haben, jedoch nicht beständig in der Stadt wohnen, so lange sie in der Stadt verharren, sie stehen aus oder nicht, täglich =	=	12.	=
Dahingegen geben die andern, welche auff Pferden oder Tischen feil haben, täglich nur =	=	6.	=
Die aber in denen Städten dieser Lande wohnhafft seyn, entrichten obigen Accis nur, wenn sie würcklich ausstehen.			
Diejenigen, so mit Bären, Löwen und dergleichen Thieren herum ziehen, täglich =	=	12.	=

Die

Die Riemenstecher, und welche mit Dreh-Ei- sen, Trichtern, Würffeln ihre Nahrung su- chen, so lange sie in der Stadt beharren, täg- lich	=	=	=	12.	=
Puppenspieler und Gauckler, täglich	=	=	=	6.	=

Dieses alles ist zu verstehen, wenn diese Leu-
te durch Dispensation geduldet werden.

Cap. VIII.
Vom Viehe.

Von einem Mieth-Wagen und Pferden in der Stadt zu fahren, monatlich	=	=	=	12.	=
Von einem Fuhrmanns-Pferde, monatlich	=	=	=	2.	=
Von einem Mieth-Pferde zum reuthen, mo- natlich	=	=	=	2.	=
Von einem Acker-Pferde,	=	=	=	1.	6.
Von einem Zug-Ochsen, oder dreyjährigen Stiere, ohne Unterscheid, monatlich	=	=	=	1.	=

Dahingegen die Stiere, so lange sie nicht
ziehen, ingleichen die Kalben, so lange sie
nicht getragen, mit der monatlichen Ac-
cise zu verschohnen.

Von einer Kuh, monatlich	=	=	=	=	6.
Von einer Ziege,	=	=	=	=	3.

Von



Von einem Hammel oder Schaaf
 Und ist das Vieh alle Quartale von denen
 Visitatoribus zu zehlen, und die Accise da-
 von abzustatten, iedoch sind hiervon die
 Jährlinge und Lämmer, ingleichen die
 ausgemerkzte Hammel und Schaafe
 ausgenommen, und bleiben mit dieser
 Accise verschohnet.

Ehl	Gr.	Pf.
=	=	2.

Auff daß aber Unser ^{*}führendes ^{*}Absehen desto ge-
 wisser erreicht werde, So haben Wir gnädigst re-
 solviret, daß von der General-Consumtions-Accise in-
 und bey Unserer Stadt Leipzig, niemand, ohne Unter-
 scheid Standes und Personen, er sey gleich Hoff-
 militair-Gammer-Accis-Steuer-Jagd-Post-oder anderer
 hoher und niedriger Beambter und Bedienter, Univer-
 sitäts-Verwandter, Forensis, der Miliz Zugethaner, o-
 der anderer auch privilegirter Jurisdiction Angehöri-
 ger, wes Standes und Condition es wolle, halte sich
 auch in der Stadt oder auff Unserer Bestung Pleissen-
 burg, oder in Collegiis, oder andern Universitäts-oder
 auch Unsern Ambt- oder Frey-Häusern, oder anders-
 wo auff, darvon ausgenommen, und befreyet seyn, we-
 niger durch Privilegia, Rescripta, Prædicata, Immunitä-
 ten,

ten, Exemptiones, Inhibitiones, Remedia suspensiva oder devolutiva, sich deren soll mögen entziehen, oder frey machen, vielmehr die Accis-Inspection befugt seyn, aller Orten, die mögen unter der Universität, des Amts, oder des Raths Jurisdiction liegen, wie nicht weniger in denen Frey-Häusern wider die Säumnigen, Widerspenstigen, Contradicenten und Verbrecher, mit Untersuchung, Visitation, Straffe, Arrest, Contrebandirung, und auf andere zulängliche Weise, ohne Requisition der Contravenienten ordentlichen Obrigkeit, zu verfahren.

Und weil, durch Einführung dieser Abgabe, denen Professoren Unserer Universität zu Leipzig, wie auch denen Kirchen- und Schul-Bedienten dasjenige, was Wir und Unsere Vorfahren ihnen gesetzt, zu entziehen, nicht gemeinet sind;

Als haben Wir verordnet, daß einem jeden Professori Ordinario und Extraordinario, ingleichen denen Geistlichen und Trivial-Schul-Bedienten, sowohl dem Convictorio, vor die Alumnos auf der Thomas-Schule, dem Lazareth, dem Hospital St. Johannis, sowohl dem Armen-Zucht- und Waisen-Hause, wegen der bey ihrer Haus-Consumtion aufgehenden Accise, ein gewisses aus der Accis-Cassa zur Ergölichkeit quartaliter restituiert, dahingegen sie samt und sonders die Consumtions-

D

tions-

tions-Accise, nach obiger Ordnung, ohne alle weitere Exemption und Befreyung, abzustatten schuldig seyn sollen; Jedoch dieses bescheidenlich und also, daß, wenn einer von letzterzehnten Personen mehr, als eines solcher privilegirten Aemter hätte, demselben jetztgemeldtes Beneficium mehr nicht, als einfach zu statten kommen und gereicht werden, auffer ihnen aber sonst niemand hierunter einigen Zugang oder Ergözlichkeit zu gewarten haben soll. Würde auch über Zuversicht, jemandes dieser Privilegirten Unterschleiff begehen, soll er dadurch ipso facto, dieses Beneficii verlustig seyn;

Die Officirer und gemeinen Soldaten haben hierbey so wenig Befreyung, als andere, ausgenommen, was die Fütterung vor ihre Dienst-Pferde, an Hafer, Heu und Stroh betrifft, welches ihnen gegen Schein, daß es würcklich vor ihre Dienst-Pferde kommt, frey passiret, weiter aber und in andern Stücken haben sie keine Befreyung zu genieffen;

Dieweiln auch die Müller, wegen ihres Mahl-Korns vors Haus und vor das Vieh zu schrotten, mit der Accise nicht wohl getroffen werden können; Als ist ihnen, auf jede Person, über 12. Jahr alt, 4. Scheffel und vor eine unter 12. jedoch über 6. Jahr alt, 2. Scheffel zur Haus-Consumtion zu rechnen, auch nach Anzahl des Vie-

Niehes, ein proportionirliches Quantum zu setzen, mit-
hin von selbigen dieserhalb eine Monathliche Fix-Ac-
cise erlegen zu lassen.

Was von Unserm Magazin-Zins- und andern der-
gleichen Getrende in die Stadt kömmt, oder auch um Si-
cherheit willen dahin geschaffet und aufgeschüttet wird,
soll gegen einen Depositen-Schein notiret, was davon
verkauft wird, jedesmahl veraccisiret, und vor solcher
Richtigkeit nicht abgefölet, was aber wieder wegge-
führet wird, frey passiret werden;

Und damit auch bey dem Getrende- und Schenck-
Maasse eine durchgehende Gleichheit in denen Städten
Unseres Churfürstenthums und Landen, hinführo seyn
möge; So verordnen Wir, daß auch bey der Stadt Leip-
zig kein anderes, als das Dresdnische Scheffel- und
Kannen-Maass gebrauchet, und nach solchem die Acci-
se entrichtet werden soll;

Ob es wohl im übrigen generaliter dabey blei-
bet, daß der Käufer oder Consument die Accise zu ent-
richten hat; So will doch, der Exaction halber, nöthig
seyn, daß dieselbe bey denen Stücken, da es nicht füglich
anders geschehen kann, alsbald bey dem Eingange mit
baarem Gelde entrichtet werde, und wenn solches den

Verkäufer betrifft, ist ihm deßhalb von dem Käufer Erstattung thun zu lassen, oder nach Gelegenheit soviel, als die Accise beträgt, auf die Waare zu schlagen, unbenommen;

Auf daß auch dem Unterschleiffe desto mehr vorgebauet werde, so sind Wir zwar zu frieden, daß die Post-Wagen, bey denen Eingängen und Thoren nicht aufgehalten, und visitiret werden, es sollen aber alle mit Ordinair-Posten einkommende accisbare Sachen sowohl die Schachteln, Kuffer, Kästgen, Fäßlein, Pague- te und andere Behältnisse, darinne dergleichen zu seyn pflegen, und vermuthet wird, nirgends anders, als vor dem Ober-Post-Unte abgeladen, daselbst auch nicht eher abgefolget werden (gestalt der Ober-Post-Verwal- ter und andere Post-Bediente darzu durch besondere Endes-Pflicht verbunden,) als bis vorherd ein zur Ge- neral-Consumtions-Accise bestellter Visitator dieselben angesehen, hierauf die Accise davon entrichtet, und dar- über die Accis-Zettel vorgeleget worden;

Die Extra-Posten aber sind unter denen Thoren deutlich zu befragen, ob sie etwas Accisbares bey sich haben, und zu bescheiden, nach Gelegenheit entweder die Accise sogleich zu entrichten, oder doch Thor-Zettel mit- zunehmen, und sodann das behörige auf der Accis-Ein-
nahme

nahme abzuführen / mit der nachdrücklichen Verwar-
nung/ daß das Verschwiegene nicht nur contrebandiret /
sondern auch hierüber die Defraudanten/ nach Befinden/
noch in besondere Straffe genommen werden sollen.

Was aber von Land=Kutschern und Bothen zur
Stadt gebracht wird / mag an denen äußersten Eingän-
gen oder Stadt=Thoren visitiret / und die Accise davon
erhoben werden / es wolte denn ein Kutscher oder Bothe
sich verenden lassen/ auf den Fall bliebe er mit der Vifita-
tion, biß sich ein gründlicher Verdacht begangenen Un-
terschleiffs hervor thut/ billich verschonet;

Wann jemanden etwas accisbares geschencket/ oder
zum Deputat gegeben wird / oder es sonsten auch ohne
Entgeld bekömmet / davon hat er ebenfalls den völligen
Accis zu geben;

Die Accis-Passir-und dergleichen Zettel behalten ih-
re Gültigkeit nicht länger / als zween Tage / nach deren
Verfließung / sollen sie null und ungültig seyn ; Es hat
aber ein jeder Accisfant, nicht nur die empfangenen Accis-
Zettel in guter Verwahrung zu behalten / und ist / da-
fern er solchen verlohren / die Accise noch einmahl zu
entrichten schuldig / sondern auch die / so Accis-Quit-
tungs=Büchlein haben / solche in gute Acht zu nehmen /
D 3 damit

damit selbige/ auf Bedürfnissen/ zu allerhand vorkommender
Nachricht/ vorgeleget werden können;

Begäbe sich/ daß ein Gebräude Bier umschlüge/
oder Getrende / Victualien/ oder andere accisbare Sa-
chen ganz/ oder größten theils unbrauchbar / ingleichen/
wann geschlachtet Vieh unrein oder finnickt / durch ei-
nen Accis-Bedienten/ und zwey andere glaubwürdige
Personen befunden würde/ so bleibet dasselbe mit der Ac-
cise verschonet; Wäre aber eines oder das andere noch
einiger maßen zu nutzen/ so würde es bey der halben Ac-
cise gelassen;

Was den bey der Stadt Leipzig/ sowohl zum Ver-
kauff/ als zum Hauswirthlichen Gebrauch vorhandenen
Wein-Vorrath betrifft/ wollen Wir/ daß derselbe und
zwar iezo vollkömmlich beydes nach Anzahl der Eymen/
als dem Unterscheid derer Sorten / auf Pflicht und Ge-
wissen angegeben und visitiret/ sodann bey der Accis-
Einnahme notiret / und jeglichem Weinschencken und
Händler sein eigen Conto gehalten/ auch/ was hernach
im Ganzen verkauffet und ausgeführet wird/ frey passi-
ret/ was aber daselbst consumiret wird/ jedesmahl vor
dem Anzapffen / nach denen Sätzen vergeben werden
soll;

Ber

Wer hingegen zu seiner eigenen Consumtion einleget/
entrichtet die geordnete Accise gleich bey dem Eingange ;

Und/ wie Wir nun hiernächst Uns versehen/ es werde
durchgehends ein jeder sich fleißig hüten/ daß durch Un-
terschleiff er sich nicht selbst in Ungelegenheit stürcke ; Also
haben die Verbrecher/ wenn sie zu ernster Straffe gezo-
gen werden/ es ihnen selbst bezumessen/ wie denn derje-
nige/ so die Accise defraudiret/ zum erstenmahl mit der
Confiscation des verschwiegenen/ untergeschlagenen/ oder
falsch angegebenen Gutths/ bestraffet/ bey fernerm Ver-
brechen/ über die Confiscation, noch mit einer Geld-
Busse/ von jedem Thaler des Werths/ mit Sechs Tha-
lern/ oder auch/ nach Befinden/ mit anderer willkührli-
chen Straffe belegt ; Diejenigen aber/ so in Pflichten
stehen/ und auf einiger Contravention betreten werden/
mit noch härterer Bestraffung angesehen werden sol-
len ;

Nachdem auch denen Accis-Bedienten / bey ihren
Berrichtungen Schutz zu leisten ; Als soll wider die /
welche dieselben mit Real-oder Verbal-Injurien antasten/
ex officio inquiriret/ dem Beleidigten zu gebührender Sa-
tisfaction verholffen / und die Verbrecher ernstlich be-
straffet werden ; Wie denn insonderheit ein ieder / ohne
Unterscheid der Personen/ wenn und zu welcher Zeit bey
ihm

ihm nach accisbaren Sachen gefragt wird / rechten Bericht und Bescheid zu geben / dergleichen Anträge nicht ungleich aufzunehmen / und der Visitation, wenn solche nach Befinden vorgenommen wird / sich keinesweges zu widersetzen / schuldig seyn soll / alles bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe;

Würde jemand mit einem Unterschlage ergriffen / der soll / wenn die Dinge an sich selbst verderblich / in 24. Stunden / sonst aber / auf beschehene Notification, in 3. Tagen / oder wenn man nicht weiß / wer er ist / oder / wo er anzutreffen / unerfordert in Sechs Tagen sich anzugeben / und seine Nothdurfft an- und auszuführen / pflichtig seyn / in dessen Verbleibung / da des Verzugs halber / kein erhebliches Bedencken vorkommet / die Sache vor contrebant geachtet werden;

Alles / was von Victualien / oder sonst von anderen Orten zur Stadt kömmt / soll auf öffentlichen Marckt gebracht / nicht aber unmittelbar in die Häuser getragen / weniger in denen Vorstädten verkauft / noch eingelagert / widrigenfalls die Sache vor contrebant gehalten / auch / nach Befinden / sowohl Verkäufer als Käufer / sonsten nachdrücklich bestraffet werden;

Wer

Wer zum Unterschleiff hülffliche Hand leistet /
und Vorschuß thut / soll in gleiche Straffe / wie der /
so denselben begangen / verfallen seyn.

Und weil auch öftters accisbare Sachen in ei-
nem gar geringen Preise / zu Nachtheil der Accise,
angegeben werden / solchenfalls / und wenn der Un-
terschlag merklich und scheinbar / soll der Accis-
Cassa, oder / wenn es jemand angezeigt / dem De-
nuncianten frey stehen / dem Angeber / nebst dem an-
gemeldeten Quanto, nach dem Vierden Theil des
selben / zusamt denen erweißlichen Unkosten / zu offer-
riren / und die Waaren / gegen Entrichtung der Ac-
cise, dafür zu behalten / der Angeber aber / mit sol-
chem Gelde vergnügt zu leben / gehalten seyn / er
könnte denn / daß er die Sache um den angegebe-
nen Preis wahrhafftig erkaufft / bescheinigen / dessen
genöße er billich ;

Zu Versicherung der Abgabe / sollen dem Be-
finden nach / Handwercks-Leute / Fabricanten / Cra-
mer / wie auch Gärtner / Fischer / Schencken und an-
dere mit Eydes Pflichten belegt werden ;

E

Obschon

Obschon/ nach Beschaffenheit der Stadt Leip-
 zig/ und denen Commerciën zum Besten/ bey denen
 Fracht- und anderen Waaren/ und deren Visitation,
 kein grösserer Rigor, als bisshero/ vorzunehmen/ so
 sollen doch die Accis-Bedienten/ sonderlich die Visi-
 tadores, darauf genaue Acht haben/ daß von accis-
 baren Stücken nicht etwas unter anderen Waaren
 heimlich eingeschleppt werde/ und/ wenn sie einigen
 Verdacht vermercken/ sollen sie allerhand Wagen
 und Kutschen/ auch die Post-Wagen/ so viel die Vi-
 sitation am Post-Hause betrifft/ nicht ausgenom-
 men/ visitiren/ auffer dem aber/ und/ wenn kein er-
 heblicher Verdacht sich ereignet/ es bey derer Leute
 Angeben bewenden lassen.

Nichtweniger müssen die Visitatores in dem
 Marckt-Tägen die Körbe/ ob das darinnen befindli-
 che mit denen Thor-Zetteln übereintrefse/ fleißig vi-
 sitiren.

Nachdem auch ietzo alle Species von Victualien/
 Getränke/ Kleidung und anderen Sachen nicht be-
 nennet werden können/ sollen dennoch dieselben/ nach
 ihrem Unterscheid und Preise/ in die Classe/ dahin sie
 eini

einigermassen gehören/ gesetzt/ und/ nach deren Ver-
anleitung/ vergeben werden.

Urkundlich haben Wir auf diese Accis-Ordnung
Unser General-Accis-Secret vordrucken lassen. So
geschehen und geben zu Dresden/ den 1. Decembris,
Anno 1713.



Christoph Henrich von Wazdorff,

Wilhelm Christian Sternickel/ S.

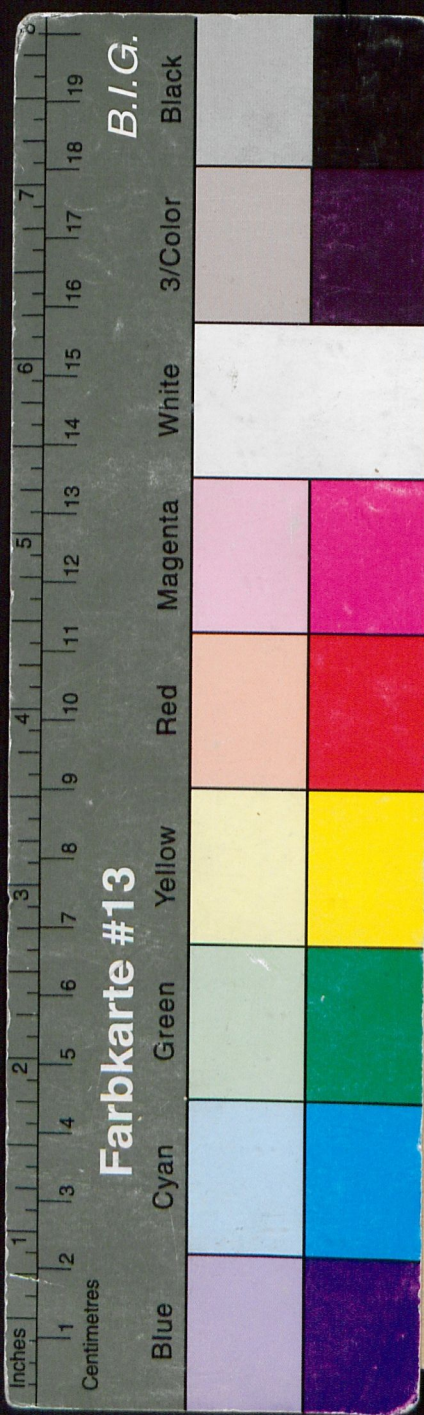
X 333 1299

No 5673 6A



m.c.





B.I.G.

Farbkarte #13

h. 9819.

Yc
5673

Seiner
Königl. Maj. in Pohlen/

und
Churf. Durchl. zu Sachsen/
u. u.

**GENERAL-
CONSUMPTIONS-
ACCIS-
Ordnung**

bey der **Stadt Leipzig/**
Anno 1713.

Mit Königl. Pohn. und Churf. S. allergn. Freyheit,

DRESDEN,

Zu finden bey **Johann Riedeln, Hof-Buchdr.**

